

Futtermittel einschließlich Siliermittel

Basis-Aufnahmekriterien für die für die European Input List

Version 3, November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Allgemeine Anforderungen.....	2
2.1 Nicht-Verwendung von GVO.....	2
2.2 Anforderungen an Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs.....	3
3. Spezifische Anforderungen.....	3
3.1 Besondere Anforderungen an Gewürze, Kräuter und Melasse.....	3
3.2 Ausnahme für konventionelle Proteinkomponenten.....	4
3.3 Anforderungen an Fischereiprodukte.....	4
3.4 Anforderungen an Fermentations-(Neben-)Produkte.....	5
4. Anforderungen an Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineral. Ursprungs.....	5
4.1 Besondere Anforderungen für Salze.....	5
5. Anforderungen an Futtermittelzusatzstoffe.....	6
5.1 Besondere Anforderungen an ernährungsphysiologische Zusatzstoffe (Vitamine, Spurenelemente).....	6
6. Anforderungen an Siliermittel.....	6
7. Hinweis zur Verwendung von natürlichen Wurzelwerkstoffen.....	7
8. Einhaltung der allgemeinen Gesetzgebung	7

I. Einführung

Dieses Dokument beschreibt die Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit Futtermittel/Silieradditive in die Europäische Betriebsmittelliste aufgenommen werden können. Für Produkte, die in eine nationale Liste oder die Liste eines privaten Verbands aufgenommen werden sollen, können zusätzliche Kriterien gelten.

Dieses Produkt wird bei Bedarf aktualisiert. Die aktuelle Version, die auf der Projektwebsite (www.inputs.eu) verfügbar ist, ist die einzig gültige Version.

Anforderungen der EU-Bio-Gesetzgebung bezüglich Futtermittel und Fütterung

Der ökologische Landbau in der EU wird durch eine "Rahmenverordnung" und eine "Durchführungsverordnung" geregelt. Ab dem 1. Januar 2022 werden die beiden aktuellen Verordnungen durch neue Verordnungen aufgehoben.¹ In diesem Dokument wird vorerst sowohl auf die alten als auch auf die neuen Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau verwiesen.

Nach der derzeitigen EU-Öko-Verordnung legt Art. 22 der Verordnung 889/2008 fest, welche Komponenten bei der Verarbeitung von ökologischen Futtermitteln und der Fütterung von ökologischen Tieren verwendet werden dürfen, Anhang V der VO 889/2008 listet die zugelassenen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und in Anhang VI der VO 889/2008 sind die zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe aufgeführt.

Nach der neuen EU-Öko-Verordnung legen die Artikel Art. 8 und Art. 24) 1) d) der Verordnung (EU) 2018/848 die Grundsätze der Verarbeitung von ökologischen Futtermitteln fest, Anhang III der Verordnung (EU) 2021/1165 die Stoffe, die als Futtermittel-Ausgangserzeugnisse (Teil A) und Futtermittel-Zusatzstoffe (Teil B) verwendet werden dürfen.

Die Europäische Betriebsmittelliste – ein privater Standard

Die Europäische Betriebsmittelliste ist ein privater Standard. Sie basiert auf den EU-Rechtsvorschriften (siehe oben). Sie enthält aber auch zusätzliche Kriterien und Auslegungen, die vom FiBL festgelegt wurden, um die Einhaltung der Ziele und Grundsätze der ökologischen Produktion zu gewährleisten.

Umfang der einbezogenen Produkte

Die Europäische Betriebsmittelliste umfasst alle Arten von Betriebsmitteln, die im Zusammenhang mit der Tierernährung verwendet werden, wie z.B. Primärfuttermittel, Mischfuttermittel, Futterkonzentrate, Mineralfutter, Ergänzungsfuttermittel, Futtermischungen, Zusatzstoffe für Futtermittelprodukte und Siliermittel.

¹ VO (EG) 834/2007 ersetzt durch VO (EU) 2018/848; VO (EC) 889/2007 ersetzt durch VO (EU) 2021/1165

Anmerkung: Einige nationale Listen enthalten nur einen reduzierten Umfang an Produktarten.

Schutzklausel

Zusätzlich zu den in diesem Dokument sowie im Allgemeinen Geschäftsvertrag festgelegten Anforderungen behält sich die Europäische Betriebsmittelliste das Recht vor, Stoffe oder Produkte aus allen Produktkategorien auszuschließen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass sie schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt haben könnten (z.B. krebserzeugend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, endokrinologisch störend, giftig für Wasserorganismen, schwer abbaubar, persistent).

2. Allgemeine Anforderungen

2.1 Nicht-Verwendung von GVO

Hintergrund

Die EU-Öko-Verordnung sieht ausdrücklich vor, dass die Verwendung von GVO und von Produkten, die aus oder durch GVO hergestellt wurden, auszuschließen ist.²

Anforderungen

Produkte, die in die Europäische Betriebsmittelliste aufgenommen werden sollen, dürfen keine GVO und/oder deren Produkte enthalten. Gegenwärtig ist insbesondere für alle folgenden relevanten Materialien eine "Nicht-GVO-Erklärung" erforderlich:

- Mikroorganismen (Pilze, Bakterien, Hefen) und mikrobielle Produkte;
- Alle organischen Säuren (z.B. Ascorbinsäure) und Enzyme, die als Konservierungsmittel oder Siliermittel verwendet werden;
- Vitamine and Provitamine;
- Bestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs (z.B. Mais, Raps, Baumwolle, Zuckerrüben) müssen in der Regel ökologisch erzeugt werden. Für Materialien mit einem Bio-Zertifikat ist eine "Nicht-GVO-Deklaration" nicht erforderlich. Für konventionelle Materialien, die unter einer Ausnahmeregelung (siehe unten) verwendet werden, können die Evaluationsteams jedoch eine Nicht-GVO-Deklaration verlangen.
- Für den Fall, dass mikrobielle Produkte signifikante Rückstände der Kultursubstrate im Endprodukt enthalten, muss der Antragsteller nachweisen, dass die Kultursubstrate nicht gentechnisch veränderten Ursprungs sind.

² Art. 4 der VO (EG) No. 834/2007; bzw. Art. 11 der VO (EU) 2018/848

- Falls dies als relevant erachtet wird, können die Evaluationsteams auch in anderen Fällen eine Nicht-GVO-Erklärung verlangen.

2.2 Anforderungen an Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs

Hintergrund

Die EU-Öko-Verordnung schreibt vor, dass Tiere mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen aus landwirtschaftlichen Betrieben gefüttert werden müssen.³

Anforderungen

Futtermittelbestandteile landwirtschaftlichen Ursprungs (pflanzlicher und tierischer Herkunft) müssen aus ökologischer Erzeugung stammen.⁴ Ausnahmen siehe unten.

3. Spezifische Anforderungen

3.1 Besondere Anforderungen an Gewürze, Kräuter und Melasse

Hintergrund

Gewürze, Kräuter und Melasse für Futterzwecke sollten vorzugsweise ökologischen Ursprungs sein. Gewürze, Kräuter und Melasse können jedoch unter bestimmten Bedingungen auch in nichtökologischer Form verwendet werden.⁵

Anforderungen

Nichtökologische Gewürze, Kräuter und Melasse sind unter den folgenden Bedingungen zugelassen:

- Sie sind in ökologischer Form nicht erhältlich und
- sie werden ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet und
- ihre Verwendung ist auf 1 % der Futterration einer bestimmten Art beschränkt, die jährlich als Prozentsatz der Trockenmasse von Futtermitteln landwirtschaftlichen Ursprungs berechnet wird.

³ Art. 14 (d)(i), VO (EG) Nr. 834/2007; bzw. Art. 30, 6.) b), der VO (EU) 2018/848

⁴ Art. 14 (d) der VO (EG) Nr. 834/2007; bzw. Art. 6 (m) der VO (EU) 2018/848

⁵ Art. 22(b) der VO (EG) Nr. 889/2008; bzw. Art. 24, 3)(e)(iv) der VO (EU) 2018/848

3.2 Ausnahme für konventionelle Proteinkomponenten

Hintergrund

Die Öko-Verordnung schließt die Verwendung von nichtökologischen Eiweißfuttermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs für die Tierhaltung⁶ mit folgenden Ausnahmen aus.

- Ausnahmen für nichtökologische Eiweißfuttermittel, wenn die Landwirte nicht in der Lage sind, Eiweißfuttermittel ausschließlich aus ökologischer/biologischer Produktion zu beziehen, und
- sie erlaubt die Verwendung eines begrenzten Anteils nichtökologischer Eiweißfuttermittel für Ferkel bis zu 35 kg und/oder Junggeflügel.

Anforderungen

- Produkte, die nichtökologische Eiweißkomponenten enthalten, können in die Europäische Betriebsmittelliste aufgenommen werden. Ihre Aufnahme unterliegt jedoch der folgenden Einschränkung: 'Nur zugelassen für Ferkel bis 35 kg und Junggeflügel innerhalb der 5 %-Zukaufsgrenze für konventionelle Futtermittel bis 31.12.2026'.
- Schlachtabfälle von konventionellen Tieren sind ausgeschlossen.

3.3 Anforderungen an Fischereiprodukte

Hintergrund

Die Bio-Verordnung legt fest, unter welchen Bedingungen Fischereierzeugnisse verwendet werden dürfen.⁷

Anforderungen

Fischereiprodukte sind unter den folgenden Bedingungen zugelassen:

- Sie stammen aus nachhaltiger Fischerei und
- sie werden ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder zubereitet und
- ihr Einsatz ist auf Nicht-Raufutterverzehrer beschränkt und
- die Verwendung von Fischproteinhydrolysat ist ausschließlich auf Jungtiere beschränkt.

⁶ VO (EG) Nr. 889/2008, Art. 43; bzw. VO (EU) 2021/1165, Anhang III, Teil A (2)

⁷ Art. 22(e) der VO (EG) Nr. 889/2008 bzw. Punkt 3.1.3.1(c) des Anhangs II, Teil III der VO (EG) 2018/848

3.4 Anforderungen an Fermentations-(Neben-)Produkte

Hintergrund

Die Öko-Verordnung legt fest, unter welchen Bedingungen Fermentations-(Neben-)Produkte verwendet werden dürfen.

Anforderungen

Fermentations-(Neben-)Produkte sind unter den folgenden Bedingungen zugelassen:

- Derzeit sind *Saccharomyces cerevisiae* und *Saccharomyces carlsbergiensis* erlaubt und
- die Produkte werden ohne chemische Lösungsmittel hergestellt oder vorbereitet⁸ und
- ihre Zellen werden inaktiviert oder abgetötet.

4. Anforderungen an Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs

Hintergrund

Die Bio-Verordnung führt die zulässigen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs auf.

Anforderungen

Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs sind auf die in der Bio-Verordnung aufgeführten Ausgangserzeugnisse beschränkt.⁹

4.1 Besondere Anforderungen für Salze

Hintergrund

Die Bio-Verordnung spezifiziert die Nutzung von Natriumchlorid (Salz)¹⁰.

Anforderungen

Meersalz und grobes Steinsalz sind zugelassen.

⁸ VO (EU) 2018/848, Art. 24(3)(e)(iv)

⁹ VO (EG) Nr. 889/2008, Anhang V, Sektion 1; bzw. VO (EU) 2021/1165, Anhang III, Teil A

¹⁰ VO (EG) Nr. 889/2008, Art. 22; bzw. VO (EU) 2021/1165, Anhang III, Teil A

5. Anforderungen an Futtermittelzusatzstoffe

Hintergrund

Die Bio-Verordnung listet die zugelassenen Futtermittelzusatzstoffe auf.

Anforderungen

Futtermittelzusatzstoffe sind auf diejenigen beschränkt, welche in der Bio-Verordnung gelistet sind¹¹.

5.1 Besondere Anforderungen an ernährungsphysiologische Zusatzstoffe (Vitamine, Spurenelemente)

Hintergrund

Die Bio-Verordnung gestattet die Verwendung von bestimmten ernährungsphysiologischen Zusatzstoffen¹², darunter Vitamine, Pro-Vitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung sowie Verbindungen von Spurenelementen.

Anforderungen

Die European Input List enthält derzeit keine zusätzlichen Anforderungen für Vitamine und Spurenelemente. Einige nationale Listen schränken deren Anwendung jedoch weiter ein. Die jeweiligen nationalen Ansätze folgen nationalen Richtlinien und privaten Standards.

6. Anforderungen an Siliermittel

Hintergrund

Siliermittel dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn die Witterungsbedingungen eine ausreichende Gärung nicht zulassen. Die Bio-Verordnung listet die zugelassenen Siliermittel auf¹³.

Anforderungen

Folgende Siliermittel sind erlaubt:

- Enzyme, Mikroorganismen
- Ameisensäure, Natriumformat

¹¹ VO (EG) Nr. 889/2008, Anhang VI; bzw. VO 2021/1165, Anhang III, Teil B

¹² VO (EG) Nr. 889/2008, Anhang VI (3) a); bzw. VO 2021/1165, Anhang III, Teil B (3)

¹³ VO (EG) Nr. 889/2018, Anhang VI(1)(e); bzw. VO (EU) 2021/1165, Anhang III, Teil B(e)

- Propionsäure, Natriumpropionat

7. Hinweis zur Verwendung von natürlichen Wurzelwerkstoffen

Natürliche Materialien wie Torf oder Lignozellulose können als Einstreu oder Wühlmaterial verwendet werden. Sie sind jedoch nicht als Futtermittel-Ausgangsmaterial in der ökologischen Produktion zugelassen und werden daher in der Rubrik Reinigung, Desinfektion und Hygiene aufgeführt.

8. Einhaltung der allgemeinen Gesetzgebung

Die European Input List setzt voraus, dass die Produkte den einschlägigen allgemeinen EU- und nationalen Vorschriften entsprechen. Es liegt in der Verantwortung des antragstellenden Unternehmens, die allgemeinen rechtlichen Anforderungen zu erfüllen. Die European Input List behält sich das Recht vor, die vom Antragsteller diesbezüglich gemachten Angaben im Rahmen der internen Qualitätssicherung zu hinterfragen. Bei unzureichenden Nachweisen für die Einhaltung der allgemeinen Rechtsvorschriften kann die Aufnahme in die Liste verschoben werden, bis das antragstellende Unternehmen die Einhaltung der Rechtsvorschriften nachgewiesen hat.